

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat RA 2

-) n M Mohrenstrasse 10

vous po FAX 030/18580 9525



Immobilien- und Wohnungs unternehmen

Französische Straße 55 10117 Berlin Tel.: 030 32781-0 Fax: 030 32781-299

E-Mail: office@bfw-bund.de www.bfw-bund.de

Berlin, 12. August 2015

AZ: 3801/2-R5 526/2014

11015 Berlin

(3700/26 II - R1 487/2010)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts etc

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für Ihr Schreiben vom 29. Mai 2015 und die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen!

Wir machen davon beschränkt auf die Artikel 1 und 4 des Entwurfes gerne Gebrauch. Zu den übrigen Teilen besteht kein sachlicher Bezug.

Die Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes sind von gerichtlichen Verfahren zur Klärung von Streitigkeiten am Bau in vielfältiger Weise betroffen. Die bestandsverwaltenden Unternehmen habe sich zudem nicht selten auch mit Zwangsversteigerungsfällen und der Zwangsverwaltung von Immobilien zu befassen. Typischerweise wird gerade in Baubereich sehr häufig der Einsatz gerichtlich bestellter Sachverständiger unterschiedlichster Fachrichtung erforderlich.

Es ist dabei auch die Erfahrung unserer Mitglieder, dass die Dauer solcher Verfahren entscheidend vom Zeitbedarf zwischen Gutachtensauftrag an Sachverständige und dessen Erledigung abhängt. Teilweise werden hier Zeiträume von mehr als einem Jahr, häufig aber mindestens einige Monate berichtet. Die Zeiträume schwanken allerdings nicht nur regional sehr sondern sind auch stark von dem jeweiligen Fachgebiet des benötigten Sachverständigen abhängig.

Dass Spezialisten für eher selten streitige Gewerke, die oft überregional tätig sind, leicht in die Gefahr einer zeitlichen Überlastung geraten, versteht sich von selbst und wird sicher auch durch die vorgesehenen Änderungen in der Zivilprozessordnung nicht zu vermeiden sein.

Bankverbindung: Commerzbank AG Bonn IBAN: DE45 3804 0007 0253 4006 00 **BIC: COBADEFFXXX** Steuernummer: 205/5782/1426 Vorstand gem. § 26 BGB: Andreas Ibel. Dr. Christian Kube. Frank Vierkötter, Dirk Lindner Eingetragen im Vereinsregister Bonn Nummer: 4915

629630115

20 380112-125 5 26 17014 Unabhängig davon bewerten wir aber die Absicht des Gesetzentwurfes, den Gerichten verbesserte Möglichkeiten der Beschleunigung von Gutachtensaufträgen an die Hand zu geben als durchweg und uneingeschränkt sinnvoll und begrüßenswert!

Die vorgesehenen Einzeländerung halten wir für geeignet, das angestrebte Beschleunigungsziel auch zu erreichen.

## Ein Hinweis sei zu Artikel 1 Ziffer 1 erlaubt:

Die schlichte Anfügung des Satzes könnte zu der Einschätzung führen, er bezöge sich ausschließlich auf den bisherigen Satz 3 des § 404 Abs.1 ZPO, die Anhörung der Parteien sei also nur beim Sachverständigenwechsel erforderlich.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist aber, was wir begrüßen, eine Anhörung auch schon bei der ersten Bestellung eines Sachverständigen beabsichtigt. Diesem Missverständnis sollte formulierungstechnisch dadurch vorgebeugt vorgebeugt werden, dass der anzufügende Satz 4 lautet

" Vor der Ernennung sind, auch im Falle des Sachverständigenwechsels, die Parteien zu hören"

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Freier Immobilen- und Wohnungsunternehmen e.V.

Hans-Wrich Niepmann

Rechtsanwalt Syndikus